

---

# Kreis Mettmann

---

# Amtsblatt

---



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

72. Jahrgang

Nr. 2

Samstag, den 30. Januar 2016

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Seite 5</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Termine der Fischerprüfung
		Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeiten von Ringeltauben
<b>Seite 6</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung des Hinweises auf die Veröffentlichung der 12. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln
		Öffentliche Zustellung für Herrn [REDACTED]
		Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden
<b>Seite 7</b>	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
	VHS-ZVB Mettmann-Wülfrath	Bekanntmachung der Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2016
	VHS-ZVB Mettmann-Wülfrath	Bekanntmachung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung des Verbandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2014
<b>Seite 8</b>	ZVB Klinikum Niederberg	Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung am 03.02.2016

## Kreis Mettmann

### Bekanntmachung

Die nächsten Fischerprüfungen des Kreises Mettmann finden am 11. und 12. Mai 2016 in den Räumen der Kreisverwaltung Mettmann, Düsseldorf Str. 47, 40822 Mettmann (Verwaltungsgebäude 4, 1. Etage, ehemalige Kantine), statt. Bei zu geringer Teilnehmerzahl kann/können ein oder mehrere Prüfungstermin/e gestrichen werden.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind bis spätestens 12. April 2016 bei der Kreisverwaltung Mettmann, Abt. 32-3, Düsseldorf Str. 47, 40822 Mettmann, einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Termin um eine Ausschlussfrist handelt. Später eingehende Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden. Die Prüfungsbewerber müssen am Prüfungstage das 13. Lebensjahr vollendet haben.

Mettmann, den 12. Januar 2016

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Untere Fischereibehörde  
Im Auftrag  
Schilling

### Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeiten von Ringeltauben vom 20.01.2016

- Nach § 22 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 422 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 24 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995, S. 2; ber. 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448, ber. S. 629), wird die in § 1 Absatz 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 02.04.1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25.04.2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Kreis Mettmann in der Zeit vom 21.02.2016 bis zum 31.10.2016 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

- Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2016 der Unteren Jagdbehörde des Kreises Mettmann zu melden. Sollten keine Ringeltauben erlegt werden, ist eine Meldung mit der Strecke 0 (null) abzugeben. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2015/2016 zum 15. April 2016 bleibt hiervon unberührt.

#### Hinweis

Erfolgt die Streckenmeldung der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben nicht oder nicht fristgerecht, wird die Untere Jagdbehörde gegebenenfalls zukünftig die Jagdausübungsberechtigten, die nicht entsprechend gemeldet haben, von dem Personenkreis der Adressaten dieser Allgemeinverfügung ausschließen. Die Jagd auf Ringeltauben innerhalb der Schonzeit darf dann nur auf Antrag ausgeübt werden. Ein solcher Antrag auf Schonzeitaufhebung ist gebührenpflichtig.

Ich mache zudem darauf aufmerksam, dass bei Nichtvorlage der in Ziffer 2 Satz 1 und 2 genannten Streckenmeldung ein Zwangsgeld gemäß § 55 in Verbindung mit § 57 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes festgesetzt werden kann.

- Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2016.
- Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), SGV. NRW. 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 G zur Modernisierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20.05.2014, (GV. NRW. S. 294) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann wirksam.
- Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 und Ziffer 2 getroffenen Anordnungen wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

#### Gründe

Zu Ziffer 1:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Zu Ziffer 4:

Die Frist unter Ziffer 4 war auf den 31.10.2016 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Zu Ziffer 6:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Taubenschwärmen zur Saat- und Erntezeit ein erheblicher Schaden an den genannten landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten ist, ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung der gefährdeten Kulturen höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Durch die Rechtsprüfung im Klageverfahren und die Schonung der Taubenschwärme würde ein nicht hinzunehmender Schaden entstehen. Die Meldung über die Zahl der erlegten Ringeltauben liegt ebenfalls im öffentlichen Interesse. Nur hierdurch kann festgestellt werden, ob und in welchem Umfang von der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht wurde. Die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse sind für die künftige Beurteilung über die Entwicklung von Wildschäden an den in der Verfügung genannten gefährdeten Kulturen unverzichtbar. Hinsichtlich der Prüfung einer zeitnah zu erstellenden Allgemeinverfügung für das folgende Jahr, kann mit der Vorlage der Streckenmeldungen nicht bis zum Abschluss eines etwaigen Klageverfahrens abgewartet werden. Das öffentliche Interesse an der Meldung der Zahl der erlegten Ringeltauben überwiegt damit das persönliche Interesse des einzelnen Jagdausübungsberechtigten. Die eingeräumte Frist zur Abgabe der Meldung ist verhältnismäßig und ohne großen Aufwand zu erfüllen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen vom 7. November 2012 (SGV. NRW. S. 548) in elektronischer Form einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, je zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.



██████████	██████████	██████████
██████████	██████████	██████████
██████████	██████████	██████████
██████████	██████████	██████████

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd.	
Verwaltungstätigkeit auf	990.551 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd.	
Verwaltungstätigkeit auf	998.463 EUR

Mettmann, den 27. Januar 2016

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Kreishaus (Verwaltungsgebäude I)  
Düsseldorfer Str. 26  
40822 Mettmann  
Im Auftrag  
König

Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und	
der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag	
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und	
der Finanzierungstätigkeit auf	16.000 EUR
festgesetzt.	

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des	
Ergebnisplanes wird auf	0 EUR
und	

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des	
Ergebnisplanes wird auf	20.712 EUR
festgesetzt.	

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in	
Anspruch genommen werden können, wird auf	250.000 EUR
festgesetzt.	

**§ 6**

Die Verbandsumlage wird auf	308.551 EUR
festgesetzt.	

Sie wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Stadt Mettmann	198.435,13 EUR
Einwohnerzahl am 31.12.2014: 37.836	
Stadt Wülfrath	110.115,87 EUR
Einwohnerzahl am 31.12.2014: 20.996	

**§ 7**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sind bis zu einem Betrag von 15.000 EUR im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW unerheblich.

Mettmann, den 16. Dezember 2015

Martin Sträßer  
Vorsitzender der VHS-Zweckverbandsversammlung

**Kreissparkasse Düsseldorf****Aufgebot zwecks Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher Nr.	alt: 2207884	neu: 3012207886
	alt: 21229296	neu: 3000073597
	alt: 21626848	neu: 3000170021
		3001526924
		3001901556

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 16 der SpkVO aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden; anderenfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 20. Januar 2016

Der Vorstand der  
Kreissparkasse Düsseldorf

**Zweckverbände****Bekanntmachung  
des VHS-Zweckverbandes Mettmann-Wülfrath****I. Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes  
Mettmann-Wülfrath für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NW. S. 621) - in der zurzeit gültigen Fassung - hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath mit Beschluss vom 14.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	1.012.463 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.012.463 EUR

**Bekanntmachung  
des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath  
über den  
Jahresabschluss sowie der Entlastung  
des Verbandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2014**

Gem. § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird der nachstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath vom 14.12.2015 bekannt gemacht:

- a) Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) i.V.m. §§ 96 Abs. 1 und 101 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2014 fest.

- b) Die Verbandsversammlung spricht gemäß § 96 GO NRW dem Verbandsvorsteher die Entlastung aus.
- c) Die Verbandsversammlung beschließt gemäß §§ 75 und 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresüberschuss in Höhe 259.472,66 Euro gegen den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 238.462,44 Euro und gegen die allgemeine Rücklage in Höhe von 21.010,22 Euro zu buchen.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 22. Dezember 2015 von dem gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen angezeigten Jahresabschluss 2014 des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath zur Kenntnis genommen worden.

**Die Schlussbilanz zum 31.12.2014 weist in verkürzter Form folgende Positionen aus:**

<b>Aktiva</b>	<b>€</b>	<b>Passiva</b>	<b>€</b>
1. Anlagevermögen	43.857,60	1. Eigenkapital	21.010,22
2. Umlaufvermögen	28.359,75	2. Sonderposten	6.262,86
3. Aktive RAP	297,82	3. Rückstellungen	13.073,88
4. Nicht durch Eigenkapital		4. Verbindlichkeiten	31.707,21
gedeckter Fehlbetrag	0,00	5. Passive RAP	461,00
<b>SUMME</b>	<b>72.515,17</b>	<b>SUMME</b>	<b>72.515,17</b>

**Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2014 (gem. § 96 Abs.2)**

Der Jahresabschluss 2014 kann nebst Anhang und Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Öffnungszeiten in der Volkshochschule Mettmann-Wülfrath, Schwarzbachstraße 28, 40822 Mettmann eingesehen werden.

Mettmann, den 12. Januar 2016

Sträßer  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Öffentliche Bekanntmachung  
des  
Zweckverbandes Klinikum Niederberg**

**Einladung  
zur Sitzung der Verbandsversammlung  
am Mittwoch, 03.02.2016, um 14.30 Uhr**

**nicht öffentliche Sitzung  
im Sitzungszimmer I und II des Klinikums Niederberg**

**Nicht öffentliche Sitzung**

**TOP 1:** Formalitäten

Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden  
Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung  
Feststellung der Beschlussfähigkeit  
Genehmigungen der Niederschriften vom 18.12.2015

**TOP 2:** Beschlussfassung Zukunft Klinikum Niederberg

Velbert, den 18. Januar 2016

Der Vorsitzende  
Thorsten Thus

beglaubigt:  
Sven Lindemann  
Verbandsvorsteher